

Satzung für das „Haus der Begegnung“ Rothenthal in Trägerschaft der Stadt Olbernhau

Auf der Grundlage des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau am 20. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das „Haus der Begegnung“ Rothenthal in Trägerschaft der Stadt Olbernhau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des „Hauses der Begegnung“ Rothenthal mit seinen Ausstellungen, Touristinformationen und Veranstaltungsräumen ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die kulturelle Betätigung der Bürger.

Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung des „Hauses der Begegnung“ Rothenthal, der Ausstellungen, durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und durch Angebote zur eigenen kulturellen Betätigung der Bürger verwirklicht. Unterstützt wird dies auch durch die Bereitstellung von Räumen für verschiedene Kulturvereine.

§ 2

Das „Haus der Begegnung“ Rothenthal in Trägerschaft der Stadt Olbernhau wird selbstlos betrieben; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des „Hauses der Begegnung“ Rothenthal dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Olbernhau erhält bei Auflösung des „Hauses der Begegnung“ Rothenthal oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „Hauses der Begegnung“ Rothenthal fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Olbernhau, den 21.02.2003

Dr. Laub
Bürgermeister